

**Feststellung der Gleichwertigkeit
von Bildungsabschlüssen
im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages
— Schulbereich —**

**Bewertung der Abschlüsse der Diplompädagogen der ehemaligen DDR
mit Lehrbefähigung im Hinblick auf die Gleichwertigkeit
mit schulbezogenen Lehramtsabschlüssen**

(Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. 10. 1994)*)

Abschlüsse der Diplompädagogen mit Lehrbefähigung

In der DDR gab es eine Reihe postgradualer Hochschulstudiengänge, mit deren Abschluß der akademische Grad „Diplompädagoge“ erworben werden konnte. Dieser postgraduale Abschluß vermittelte in der DDR einen Wechsel der Qualifikationsebene und verlieh i. d. R. weitere — über die mit dem Abschluß der grundständigen Ausbildung verbundenen Berechtigungen hinausgehende — Berechtigungen. Diplompädagogen hatten den Status von Hochschulabsolventen und konnten auch zur Promotion zugelassen werden.

Mit dem Abschluß „Diplompädagoge“ konnte auch der Erwerb einer Lehrbefähigung verbunden sein. Dabei handelte es sich um Abschlüsse mit folgendem Ausbildungsprofil:

- Abschluß einer 3- bzw. 4jährigen Ausbildung an einer pädagogischen Fachschule oder einem Institut für Lehrerbildung (IfL)
- mehrjährige Berufspraxis im Bereich des erworbenen Fachschulabschlusses
- Nachweis eines mindestens 2jährigen Direktstudiums oder eines dem entsprechenden mindestens 3jährigen Fernstudiums bzw. eines kombinierten Direkt-/Fernstudiums; Abschluß: „Diplompädagoge mit Lehrbefähigung“.

Im einzelnen waren folgende Abschlüsse möglich: Diplompädagoge mit Lehrbefähigung für:

1. eine sonderpädagogische Fachrichtung
2. Pädagogische Psychologie
3. Pädagogik und/oder Methodik von Fächern an Instituten für Lehrerbildung
4. Pädagogik und/oder Methodik von Fächern an Pädagogischen Fachschulen

*) Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages — Hochschulbereich — Diplompädagogen, Diplomerzieher, Diplomvorschulerzieher, siehe Beschuß Nr. 1965.7.

5. Gesundheitserziehung an Medizinischen und Pädagogischen Fachschulen
6. Entwicklungspsychologie an Medizinischen und Pädagogischen Fachschulen

Von diesen sind die mit Ziff. 1 erfaßten Lehrkräfte den „Diplomlehrern mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung“ gleichgestellt und mit Tabelle 4.3 des KMK-Beschlusses vom 7. 5. 1993¹⁾ erfaßt, soweit dem Abschluß als Diplompädagoge eine abgeschlossene pädagogische Fachschulausbildung als Lehrer für untere Klassen/Unterstufenlehrer zugrunde liegt.

Mit den unter Ziff. 2—6 genannten Abschlüssen wurden grundsätzlich keine Lehrbefähigungen für allgemeinbildende Fächer der Polytechnischen Oberschule (POS) der Erweiterten Oberschule (EOS) bzw. für berufliche Fachrichtungen an Berufsschulen erworben; die Lehrbefähigungen erstreckten sich vielmehr auf fachliche Bereiche oder Fächer, die Ausbildungsgegenstand an Fachschulen der ehemaligen DDR waren.

Eine Gesamtbetrachtung der vorbezeichneten Ausbildungsgänge nach Ausbildungsvoraussetzung, Dauer, Struktur und Inhalten der Ausbildung ergibt, daß eine Gleichstellung auch der in Ziff. 2—6 beschriebenen Abschlüsse mit einem der schulbezogenen Lehramtsabschlüsse in den alten Ländern nicht möglich ist. Jedoch können Diplompädagogen mit einer Lehrbefähigung bezogen auf das Ausbildungsprofil der Fachschule oder Berufsfachschule, an der sie als Lehrkraft tätig sind, und bei Unterrichtserteilung in einem Fach, das dem Berufsfeld des Studienfaches entspricht, der Laufbahn des „Fachlehrers“ (gem. Bundesbesoldungsordnung [BBesO]) zugeordnet werden, sofern die Voraussetzungen gem. Nr. 2 erfüllt sind. Soweit das Zeugnis die erworbene Lehrbefähigung nicht ausdrücklich ausweist, hat der Inhaber den Nachweis über den Erwerb durch Vorlage des Studienbuches und ggf. anderer gleichwertiger Nachweise zu führen (z. B. Nachweis über abgeleistetes Praktikum, unterrichtspraktische Prüfung, Lehrprobe).

Hiervon ausgehend beschließt die Kultusministerkonferenz:

- 1) Die „Diplompädagogen mit Lehrbefähigung für eine sonderpädagogische Fachrichtung“ (aufbauend auf einer abgeschlossenen Ausbildung als Lehrer für untere Klassen) sind der Gruppe der Diplomlehrer mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung gleichzustellen; sie sind in Tabelle 4.3 der „Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen“ (Beschluß der KMK vom 7. 5. 1993²⁾) bereits erfaßt.

1) Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen, abgedruckt unter Beschluß Nr. 719.

2) Vgl. Anm. 1.

- 2) Diplompädagogen-Abschlüsse, die ausweislich des Zeugnisses und nach den Ausbildungsinhalten nachweislich eine Lehrbefähigung einschließen, können aufgrund andersartiger Ausbildungsvoraussetzung, Dauer, Struktur und Inhalte der Ausbildungsgänge keinem der schulbezogenen Lehramtsbeschlüsse der alten Länder gleichgestellt werden.
- 3) Diplompädagogen mit einer Lehrbefähigung bezogen auf das Ausbildungsprofil der Fachschule oder Berufsfachschule, an der sie als Lehrkraft tätig sind, und bei Unterrichtserteilung in einem Fach, das dem Berufsfeld des Studienfaches entspricht, werden der Laufbahn des „Fachlehrers“ (gem. BBesO) zugeordnet.